

Federführendes Amt:

Amt für Jugend und Familien

Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	13.07.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	20.07.2021

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden wird zugestimmt.

Begründung:

1. Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Anpassung der Elternbeiträge

Mit dem Rundschreiben R 36186/2021 vom 4. Juni 2021 informierte der Städtetag Baden-Württemberg über die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022. Angesichts der besonderen Situation während der Corona-Pandemie - auch für den Bereich der vorschulischen Kinderbetreuung – begründen die Spitzenverbände ihren gemeinsamen Vorschlag folgendermaßen:

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt eine Empfehlung nur für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisteten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

*Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages, und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **2,9 Prozent**.*

Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es das klare Ziel der unterzeichnenden Verbände bleibt, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.

2. Umsetzung der Empfehlungen in Winnenden

Grundsätze der Gebührenerhebung

Nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 16.03.1993 erhebt die Stadt Winnenden Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten in Höhe dieser gemeinsamen Empfehlung.

Wie bisher werden in Regelgruppen und in Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit im

Kindergartenbereich (zusammenhängende Betreuungszeit von 6 Stunden) dieselben Gebühren erhoben. Die letzte Änderung erfolgte zum 01.09. 2020.

Für die Betreuung von 2-jährigen Kindern in altersgemischten Kindergartengruppen wird ein Zuschlag von 50% auf die Kindergartenengebühren erhoben.

Seit 2009 gibt der Landesrichtsatz ebenfalls Empfehlungen der Beitragssätze für die Kinderkrippen (Kinder von 0-3 Jahren).

Abweichend von den Vorgaben des Landesrichtsatzes hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden in seiner Sitzung am 19.07.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 123/2016) für die Erhebung der Krippengebühren grundsätzlich folgende Regelung beschlossen:

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kinderkrippen soll ab dem Kindergartenjahr 2016/17 grundsätzlich ein Zuschlag von 150% zum Landesrichtsatz für die Kindergartenengebühr erhoben werden. Damit liegt die Stadt weiterhin deutlich **unter** den Empfehlungen des Landesrichtsatzes für die Betreuung unter 3-jähriger Kinder (siehe unten stehende Tabelle)!

Die Kostendeckung in Kindergärten durch Elternbeiträge lag in Winnenden 2020 bei etwa 13%, bei Kinderkrippen etwa bei 15% war also noch deutlich unter dem landesweit angestrebten Satz von 20%.

Nach Beschluss des Gemeinderats vom 23.04.2013 (Vorlage 68/2013) ist der Hauptansatz für die Gebührenerhebung in allen Kinderbetreuungsbereichen der *Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit*:

Auf dieser Grundlage erfolgt eine Staffelung nach wöchentlicher Betreuungszeit. Ab 40 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit wird im Kindergarten ein Zuschlag von 20% erhoben. Dies ist gerechtfertigt durch die bei der Ganztagsbetreuung notwendige höhere Personalbesetzung sowie durch weitere Aufwendungen durch Essensversorgung, höhere Anforderungen an das Raumprogramm der Kitas (z B. Schlafräume) und höhere Hygienevorgaben.

Die Sozialstaffelung der Elterngebühren erfolgt in allen Betreuungsbereichen, wie im Landesrichtsatz empfohlen, über die Anzahl der Kinder im Haushalt. Familien bzw. Alleinerziehende mit geringem Einkommen können einen Antrag auf Gebührenübernahme beim Jugendamt stellen.

3. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sogenannten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Gebührentabelle für das Kindergartenjahr 2021/22

Betreuungsform	Betreuungszeit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
VÖ - Kindergarten	30 Std/Woche	133	103	69	23
VÖ - Kindergarten	bis 35 Std/Woche	155	120	81	27
Ganztags- Kindergarten	bis 40 Std/Woche	213	165	110	37
Ganztags- Kindergarten	bis 45 Std/Woche	239	186	124	41
Ganztags- Kindergarten	bis 50 Std/Woche	266	206	138	45
Ganztags- Kindergarten	über 50 Std./Woche	292	226	152	50
VÖ altersgemischt	30 Std/Woche	199	154	103	34
Krippe	30 Std/Woche	332	257	172	57
Krippe	bis 35 Std/Woche	387	299	200	66
Krippe	bis 40 Std/Woche	443	342	228	76
Krippe	bis 45 Std/Woche	497	386	257	85
Krippe	bis 50 Std/Woche	552	428	286	95

Vergleich: Landesrichtsatz

Krippe	30 Std/Woche	395	293	199	78
Kindergarten	30 Std./Woche	133	103	69	23

4. Fazit

Mit der vorgelegten Gebührentabelle wird eine für die Eltern nachvollziehbare und leicht durchschaubare Gebührenstaffelung vorgenommen. Die Tabelle ermöglicht zudem, auch flexible Buchungen (z.B. unterschiedliche Betreuungszeiten und -umfänge an einzelnen Wochentagen), die einen immer größeren Stellenwert im Bereich der Kinderbetreuung einnehmen, gebührenmäßig zu erfassen.

Durch dieses Modell ist zudem möglich, die Gebühren entsprechend anzupassen, sofern aufgrund von Corona bedingten Auswirkungen, die Betreuungszeit nur eingeschränkt angeboten werden kann.

CO ₂ -Relevanz:					
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>	

Begründung/ Optimierung:

Anlagen:

Gebührenkalkulation

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden